

Stellungnahme zu den  
Entlastungsregelungen für die  
energieintensiven Betriebe  
(„Industriprivileg“) und der  
Eigenstromregelung  
(„Eigenstromprivileg“)  
im Entwurf des EEG 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Energie  
Anhörung am 4. Juni 2014

Schwerpunktthema:  
Entlastungsregelungen für die  
energieintensiven Betriebe  
(„Industriprivileg“) und  
Eigenstromregelung  
(„Eigenstromprivileg“)

Berlin, 28. Mai 2014

**Sarah Rieseberg**  
**Dr. Christine Wörten**  
**Arepo Consult**  
Zimmerstrasse 11  
D-10969 Berlin  
Telefon +49 30 809 206 81  
rieseberg@arepo-consult.com

<b>1</b>	<b>Entlastungsregelungen für die energieintensiven Betriebe („Industrieprivileg“)</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anpassung der Branchenliste in Anlage 4 des Gesetzentwurfs „Stromkosten- oder handelsintensive Branchen“.....	4
1.2	Abschaffung der Super-Cap-Regelung und Ausgleich des Merit-Order Effekts.....	5
1.3	Härtefallregelung.....	5
1.4	Energieeffizienzmaßnahmen und Alternativen zur EEG Umlage.....	6
1.4.1	Einführung einer freiwilligen Grünstromquote für Unternehmen als Alternative zur privilegierten EEG-Umlage .....	6
1.4.2	Verpflichtender Betrieb eines Umweltmanagementsystems nach EMAS.....	7
1.4.3	Verpflichtende Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen.....	7
<b>2</b>	<b>Eigenstromregelung („Eigenstromprivileg“)</b> .....	<b>8</b>
2.1	Vorbemerkung: Eigenstrom zwischen Systemdienlichkeit und Systemschädlichkeit ..	8
2.2	Belastung des Eigenstroms mit System- und Transformationskosten nach rationalen energiewendebezogenen Kriterien.....	9
2.2.1	§58 Abs. 6 Sonderregelung für das Produzierende Gewerbe .....	10
2.2.2	Zeitliche Begrenzung des Bestandsschutzes .....	10
2.2.3	Datentransparenz beim Eigenverbrauch .....	10
<b>3</b>	<b>Referenzen</b> .....	<b>11</b>

## 1 Entlastungsregelungen für die energieintensiven Betriebe („Industriprivileg“)

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Reform der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAr) führt nicht zu der erwünschten Senkung der EEG-Umlage für Unternehmen und Verbraucher. Nach unseren Analysen kommt es vielmehr zu einer Umverteilung der Privilegien innerhalb der Gruppe der bisher bereits privilegierten Betriebe. Die Neuregelung wird sich folgendermaßen auswirken:

- Sehr stromintensive Unternehmen (> 20 % Stromkostenintensität) mit einem Stromverbrauch < 100 GWh werden zukünftig stärker entlastet.
- Bisher vollprivilegierte Unternehmen<sup>1</sup>(> 20 % Stromkostenintensität) mit einem Stromverbrauch > 100 GWh zahlen zukünftig etwas mehr.
- Unternehmen, die nicht den Branchen der BesAr-Liste 1 oder 2 angehören, zahlen als sogenannte Härtefälle (§ 99 Abs. 4) zukünftig etwas mehr (20 % der Umlage).
- Die Erhöhung des Zugangskriteriums von 14 % (Verhältnis Stromkosten zu Bruttowertschöpfung) auf 16 % fällt durch die Neudefinition „Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten“ weniger ins Gewicht als allgemein erwartet.
- Die privilegierten Unternehmen müssen nach wie vor keine Maßnahmen z.B. im Bereich der Energieeffizienz umsetzen, um die Privilegierung zu erlangen.

Prinzipiell mangelt es der Besonderen Ausgleichsregelung an einer Strategie im Hinblick auf eine ökologische Industriepolitik und ein Innovationsparadigma. Eine solche Strategie muss sich daran ausrichten, in welchen Industriebereichen **technologische Innovation notwendig** ist und die **fortwährende Subventionierung Produkt- oder Prozesssubstitution verhindert**. Die von der Energiewende ausgehenden Impulse für Innovation dürfen nicht durch die Verstetigung von Schutzsituationen vollständig unterdrückt werden. Insbesondere für energieintensive Branchen unterscheidet sich das operative Umfeld in der zukünftigen Energie(wende)welt. Hierzu zählt z.B. die Integration erneuerbarer Energien in die Produktionsprozesse. Für Wirtschaftsbereiche, die nach der Energiewende nicht mehr notwendig sind – z.B. dem Braunkohletagebau - müssen statt Dauersubventionen von den Bundes- und Landesregierungen nach dem Vorbild der Steinkohle Transformationsstrategien entwickelt werden.

### Zusammenfassung der Vorschläge:

- **Überprüfung der Branchenliste mit ökologischen, fiskalischen sowie ambitionierten Wettbewerbskriterien**
- **Abschaffung der Super-Cap-Regelung und Ausgleich des Merit-Order Effekts**
- **Schrittweises Auslaufen der Privilegien für sogenannte Härtefälle**
- **Integration von fluktuierenden Erneuerbaren in den Strombezug der privilegierten Unternehmen als Alternative zur EEG-Zahlung**
- **Einführung von Umweltmanagementsystemen nach EMAS und Nachweis der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen als Qualifikationsbedingung für die BesAr**

<sup>1</sup> Dies sind Unternehmen mit > 20% Stromkostenintensität und >100 GWh Jahresverbrauch, diese zahlen nach EEG 2012 die EEG-Mindestumlage von 0,05 Ct/kWh.

## 1.1 Anpassung der Branchenliste in Anlage 4 des Gesetzentwurfs „Stromkosten- oder handelsintensive Branchen“

Die Bundesregierung und der Bundestag sind nicht verpflichtet die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU zu übernehmen, da es sich (nach Auffassung der Bundesregierung) bei der Besonderen Ausgleichsregelung nicht um eine zustimmungspflichtige Beihilfe handelt. Dies erlaubt Handlungsspielraum, der nicht genutzt wird. Aus den obengenannten Gründen steht die Bundesregierung **in der Pflicht, die von der EU-Kommission vorgelegten Listen zu überprüfen, anzupassen und zu kürzen.**

Die Branchenlisten in Anlage 4<sup>2</sup> des BesAr-Gesetzentwurfs folgen einer Definition der EU-Kommission, die für den Regelungszweck aus mehreren Gründen unzureichend ist:

- Die Auswahl der fünf Kriterienkombinationen<sup>3</sup> aus Handelsintensität EU-Welt und durchschnittlicher EU-Branchenstromintensität für die Listen 1 und 2 wurde nicht wissenschaftlich oder anderweitig hergeleitet oder angemessen diskutiert.
- Die Daten stehen nicht zur allgemeinen Überprüfung zur Verfügung.
- Die von der EU-Kommission angelegten Kriterien für die Branchenlisten führen auch nicht zu einer Fokussierung auf gefährdete Branchen.
- Die Kriterien entsprechen nicht den Notwendigkeiten einer sinnvollen ökologischen Industriepolitik.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Branchenliste scheint das Resultat eines intransparenten Verhandlungsprozesses zu sein. So ist z.B. nicht nachvollziehbar, wie ein ähnliches Verfahren bei der Strompreiskompensation im Rahmen des europäischen Emissionshandels in einer Branchenliste mit 15 Branchen resultiert (vgl. DIW et al., 2014), während bei der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinie 2014 zwei Listen mit 219 Branchen (68 Branchen auf Liste 1 und 151 Branchen auf Liste 2) vorgelegt werden. Daher sollte die vorliegende Liste unter **Anwendung der Kriterien der Strompreiskompensationsliste** unter Berücksichtigung der Höhe der EEG-Umlage (aktuell 62 Euro/MWh) überprüft werden. Dazu gehört auch die Frage: Gefährdet die EEG-Umlagezahlung tatsächlich die Wettbewerbsfähigkeit? Dies kann bspw. nicht der Fall sein, wenn ein Sektor wie z.B. der Steinkohlebergbau von vorneherein als nicht wettbewerbsfähig anerkannt ist.

Die verwendeten **Kriterien** Handelsintensität EU-Welt und EU-weite Stromkostenintensität sind für die Notwendigkeiten ökologischer Industriepolitik nicht ausreichend. Um einer sinnvollen Industriepolitik zu genügen, sollten die Listen auch unter den Aspekten **der fiskalischen und umweltpolitischen Konsistenz** überprüft werden. Vorstellbare Kriterien für eine adäquate Auswahl schutzbedürftiger Branchen sind, bspw.:

- a. Steht die Subventionierungssumme einzelner Branchen im Verhältnis steht zu den dortigen Arbeitsplätzen? (**Indikator: Subvention/Arbeitsplatz**)
- b. Umweltschädliche Industrien sollen nicht in den Genuss der Privilegien kommen (**Indikator: negative Auswirkungen der Industrietätigkeit auf die 21 Nachhaltigkeitsindikatoren der Bundesrepublik**). Solche Subventionen beeinträchtigen die umweltpolitische Integrität der Bundesrepublik und laufen der u.a. mit dem EEG angestrebten Internalisierung externer Kosten zuwider.

<sup>2</sup> In der Exceltabelle (Annex 1) haben wir Ihnen die Zuordnung der 2779 BesAr-Unternehmen 2014 zu den einzelnen Listen ausgewiesen.

<sup>3</sup> Liste 1 besteht eigentlich aus vier Teillisten mit jeweils eigenen Kriterien – jeweils auf EU-Ebene - sind: 1a) 10% Handelsintensität und 10% Stromintensität, 1b) 4% Handelsintensität und 20% Stromintensität, 1c) 80% Handelsintensität und 7% Stromintensität und 1d) Produktsubstitution bspw. bei der Branche Recycling durch Produktsubstitution mit anderen Primärprodukten der Liste. Liste 2 hat als einfaches Kriterium: 4% Handelsintensität.

## 1.2 Abschaffung der Super-Cap-Regelung und Ausgleich des Merit-Order Effekts

Die Einführung der 15 % Privilegierungsumlage ist prinzipiell zu begrüßen. Sie entspricht in 2014 in etwa dem Merit-Order-Effekt. In der Realität wird sie aber nur bei einer Minderheit der Unternehmen und verhältnismäßig **geringen Strommengen** (max. 17 % der Strommenge) zum Tragen kommen.

Der BesAr-Vorschlag hat für stromintensive Unternehmen mit über 20 % Stromkostenintensität folgenden Befreiungsmöglichkeiten zur Folge:

- Das sogenannte „Super-Cap“ erlaubt den Unternehmen die EEG-Umlagezahlung auf 0,5 % ihrer Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten zu limitieren.
- Liegt die Deckelzahlung unterhalb der Mindestumlage, wird die Mindestumlage gezahlt.<sup>4</sup>

Insgesamt werden nach Schätzung der Bundesregierung ca. 83% der Strommenge (80 TWh) unter diese beiden Regelungen fallen (BMW, 2014). 1.100 Unternehmen, und damit mehr als die Hälfte der BesAr-Unternehmen 2014, zahlen dadurch zukünftig sogar weniger als vorher (BMW, 2014c). Weder im Rahmen des Super-Cap noch der Mindestumlage gleicht die EEG-Umlage damit den Vorteil des Merit-Order-Effekts der erneuerbaren Energien für die Unternehmen aus. Dieser wird im Allgemeinen auf ca. 0,6 - 1 Ct/kWh geschätzt.<sup>5</sup>

Die Kombination aus Mindestumlage, Privilegierungen und Deckelregelung ist zudem extrem kompliziert und schwer kommunizierbar. Die vorgeschlagene Regelung erschwert die Prognose der Zahlung sowohl für Unternehmen als auch für den Gesetzgeber. Sie ist für politische Entscheidungsträger in ihrer Auswirkung auf Unternehmen nicht bewertbar. Auch viele Unternehmen können vermutlich nicht abschätzen, in welcher Form und wie stark sie z.B. im übernächsten Jahr privilegiert werden.

Die Zahlung von 15% der EEG-Umlage sollte daher für alle Unternehmen vorgesehen sein. Wenigstens sollte **die Mindestumlage auf die Höhe des Merit-Order-Effekts erhöht werden** (z.B. 0,5 Ct/kWh). **Die Super-Cap-Regelung sollte abgeschafft werden.**

## 1.3 Härtefallregelung

Ca. 400 Unternehmen werden die Härtefallregelung in Anspruch nehmen (BMW, 2014). Sie erlaubt den Unternehmen, die in 2014 von der BesAr profitierten aber nach den neuen Regeln nicht mehr privilegiert würden, unabhängig von der Stromintensität oder Wettbewerbssituation der Branche in Zukunft für Verbrauch über 1 GWh eine auf 20 % reduzierte EEG-Umlage zu bezahlen. Da eine zeitliche Begrenzung dieser Regelung fehlt, stellt dies einen **unbefristeten Bestandsschutz also eine Ewigkeitssubventionierung** dar, obwohl keine Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit nach den Kriterien der Bundesregierung<sup>6</sup> vorliegt.

Betroffen sind u. a. eindeutig umweltschädliche Unternehmen wie Braunkohletagebaue. Dieser unbefristete Bestandsschutz verursacht auch brancheninterne Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen, die insbesondere in den letzten Jahren in die EEG-Befreiung „rutschten“ und Unternehmen der gleichen Branchen die die BesAr-Schwelle erst in 2015 erreicht hätten.

<sup>4</sup> Die geplante Mindestumlage beläuft sich auf 1 Gigawattstunde, für die die volle EEG-Umlage zu zahlen ist (2014: 62.400 Euro) sowie 0,1 Ct/kWh für die darüber hinaus gehende Strommenge. Sie greift falls der 0,5%-Deckel unterhalb dieses Wertes liegt, zumeist also für kleine Unternehmen und für Unternehmen mit sehr hoher Stromkostenintensität im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten.

<sup>5</sup> Der Merit-Order-Effekt liegt verschiedenen Studien zufolge zwischen 0,6 und 1 Ct/kWh (siehe hierzu bspw. von Roon (2010), Sensfuß (2011), Cludius et al. (2013)). Dies entspricht in 2014 ca. 15% der EEG-Umlage.

<sup>6</sup> Die Kriterien sind: Handelsintensität (HI):4% & Stromintensität (SI): 10% oder HI:4% & SI:20% oder HI:80% & SI:7%

Es ist notwendig, dass der **Bestandsschutz zeitlich begrenzt wird** und – um Unternehmen die Anpassung zu ermöglichen – durch jährliche Verdopplung der Zahlungen (§ 99 BesAr-Entwurf) ausläuft.

## 1.4 Energieeffizienzmaßnahmen und Alternativen zur EEG Umlage

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD heißt es „Zugleich ist vorgesehen, dass die begünstigten Unternehmen nicht nur ein Energiemanagementsystem einführen, sondern auch wirtschaftlich sinnvolle und technologisch machbare Fortschritte bei der Energieeffizienz erzielt werden.“

Die nun vorgeschlagene Regelung bleibt hinter der Verabredungen im Koalitionsvertrag (2013) zurück. Der aktuelle Gesetzentwurf ist in diesem Bereich nicht verbindlicher als die geltende Gesetzeslage. Bereits heute muss bei Unternehmen >10 GWh ein Energiemanagement betrieben werden, um in den Genuss der BesAr zu kommen. Neu eingeführt wird zwar eine Ausweitung dieser Verpflichtung auf kleinere Unternehmen. Die meisten Unternehmen betreiben bereits aus Gründen der Erleichterung bei der Stromsteuer Energiemanagementsysteme. Eine Verpflichtung zur Umsetzung von energiewirtschaftlich wirkungsvollen Maßnahmen ist im Gesetzentwurf nicht enthalten. Es gilt nun endlich konkrete, sinnvolle und zumindest dem Koalitionsvertrag entsprechende Maßnahmen gesetzlich festzuschreiben. Vorschläge hierfür werden im Folgenden gemacht.

### 1.4.1 Einführung einer freiwilligen Grünstromquote für Unternehmen als Alternative zur privilegierten EEG-Umlage

Ausnahmeregelungen sollten wo immer möglich so gestaltet werden, dass sie das Politikziel – in diesem Fall die Förderung der erneuerbaren Energien – unterstützen. Die aktuellen Regelungen im EEG versuchen, den Ausbau der erneuerbaren vollständig vom Schutz der Industrie abzukoppeln. Stattdessen bietet sich hier eine Möglichkeit für die Schaffung einer Marktnachfrage für erneuerbaren Strom.

Statt schwer überprüfbarer Energieeffizienzmaßnahmen oder einer EEG-Umlage wäre es denkbar, dass sie eine an erneuerbare Energien ausgerichtete Gegenleistungen erbringen: Eine sinnvolle Alternative zur Mindestzahlung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung wäre es, stromintensiven Unternehmen die Möglichkeit zu geben, EEG-Strom in Höhe ihres finanziellen EEG-Umlagebeitrags im Zuge der Direktvermarktung oder Eigenversorgung in ihre Produktion einzubeziehen. So entstünde eine Art kostengünstiger, je nach Ausgestaltung auch kostenneutraler, **industrieller Grünstromquote**. Stromintensive Industrien würden damit dazu bewegt, sich mit fluktuierendem Strom im Strombezug auseinander zu setzen, was eine sowieso notwendige Entwicklung unterstützen würde. Ein Anreiz zur Einbindung fluktuierender Erneuerbarer in die Produktionsprozesse und zu schrittweisen Erfahrungen mit **Lastmanagement** wird geschaffen. Statt die Industrie von der Auseinandersetzung mit der Energiewende abzuschirmen und Dauersubventionen zu schaffen, würde so durch die Industrie eine echte **Nachfrage nach erneuerbarem Strom** entstehen. Ein entsprechender Vorschlag wird derzeit in unserem Haus erarbeitet.

### 1.4.2 Verpflichtender Betrieb eines Umweltmanagementsystems nach EMAS

Die Verpflichtung zum Betrieb eines Energiemanagementsystems sollte durch die Verpflichtung zum **Betrieb eines Umweltmanagementsystems nach EMAS** ersetzt werden.

Energiemanagementsysteme sind in fast jedem BesAr-Unternehmen Standard. 2014 hatten hingegen nur 66 BesAr-Unternehmen (6 %) ein Umweltmanagementsystem nach EMAS eingeführt.<sup>7</sup> 1020 Unternehmen (96 %) wiesen lediglich ein Energiemanagementsystem auf (BAFA/ BMWi, 2014). Vollwertige EMAS-Umweltmanagementsysteme wären eine Alternative, um die Anforderungen gegenüber dem Status Quo leicht zu erhöhen.<sup>8</sup> EMAS erhöht gegenüber dem Energiemanagementsystem ISO 50001 nicht nur den Scope sondern auch die Transparenz der Anstrengungen: Betriebe und -Organisationen müssen ihre umweltbezogenen Daten, Maßnahmen und Erfolge anschaulich in einer validierten Umwelterklärung veröffentlichen. Für kleine Unternehmen könnte, ähnlich wie beim Spitzensteuerausgleich, übergangsweise die Nutzung von so genannten einfachen Varianten wie Easy-EMAS<sup>9</sup> zusätzlich zum Energiemanagementsystem ISO 50001 gestattet werden.

### 1.4.3 Verpflichtende Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen

Der Entwurf der Besonderen Ausgleichsregelung sieht keine relevante Steigerung der Anforderungen bei den Gegenleistungen vor. Der Betrieb eines Energiemanagementsystems führt nicht zwangsläufig zur Umsetzung von relevanten Maßnahmen. Daher sollte die **Verpflichtung zur Umsetzung von allen im Rahmen der Zertifizierung identifizierten Maßnahmen, die eine Amortisationszeit von z.B. 5 Jahren und weniger aufweisen** in die Unternehmensanforderungen mit aufgenommen werden. Die aus solchen Maximalamortisationszeiten zu generierende Wirkung sollte sicherlich nicht überschätzt werden (siehe hierzu IEA, 2011), sie bietet aber Anreize für Unternehmen, Energie- bzw. Umweltmanagementsysteme statt als administrative Übung als echtes Managementinstrument zu nutzen.

---

<sup>7</sup> In 2013 wiesen 116 Unternehmen ein Umweltmanagementsystem nach 14001 auf, das in 2014 nicht länger für die BesAr-Privilegierung akzeptiert wurde, für diese Unternehmen stellt die Umstellung auf EMAS keine komplette Neueinführung eines Umweltmanagementsystems dar, sie haben vielmehr bereits erste Erfahrungen.

<sup>8</sup> Die Anforderungen von Energiemanagementsystemen sind ein Teil des EMAS.

<sup>9</sup> Easy EMAS Tool: [http://ec.europa.eu/environment/emas/tools/emaseasy\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/emas/tools/emaseasy_en.htm)

## 2 Eigenstromregelung („Eigenstromprivileg“)

### 2.1 Vorbemerkung: Eigenstrom zwischen Systemdienlichkeit und Systemschädlichkeit

Eigenstromverbraucher tragen aufgrund der Ausgestaltung der Beitragssysteme **keinen wesentlichen Beitrag an den Umlagesystemen und den Systemkosten** (Netzentgelte, Abschaltbare Lasten) bei. Dennoch profitieren Eigenversorger grundsätzlich und fast unentgeltlich von einem der wichtigsten Standortfaktoren: „Die Netzqualität [ist] in Deutschland insgesamt sehr hoch und die Stromversorgung zählt zu einer der sichersten weltweit“ (BMW, 2014b). Insbesondere große Eigenversorger nutzen das Stromnetz als Backupkapazität ohne eine als angemessen empfundene finanzielle Beteiligung.

Einige der Bedenken gegen Eigenstrom greift die Bundesregierung zu Recht auf, andere Aspekte der Gesetzesbegründung der Bundesregierung gegen den Eigenstrom sind jedoch nicht haltbar. So stimmt z.B. die Argumentation, „Eigenversorger [reagieren](...) aufgrund der enormen Vorteile, die allein die Befreiung von der EEG-Umlage bietet, nicht mehr auf Strompreissignale“) nicht: sie reagieren nicht mehr auf Strompreissignale, weil sie ihren Strom selbst produzieren. Die Reaktion auf Strompreissignale kann aber auch nicht zu einem Selbstzweck hochstilisiert werden.

Die durch Eigenversorger getätigten Investitionen sind unstreitig relevant für die Zielerreichung beim Ausbau der Erneuerbaren und der KWK-Ziele. Eigenversorgung durch nicht-KWK und nicht-EEG Anlagen, wie sie in Deutschland in erheblichem Maße stattfindet, wird zukünftig in zunehmendem Maße das Erreichen der Energiewendeziele behindern. Wenn auf der anderen Seite Eigenversorgungsanlagen und Speicher netzdienlich gefahren werden, können sie auch zur Versorgungssicherheit beitragen. Die Bundesregierung verweist in der Begründung zum Gesetzestext auch darauf, dass die dezentrale Nutzung von Wärme und Strom „in bestimmten Konstellationen auch energiewirtschaftlich sinnvoll sein kann“.

Die Bundesregierung nutzt aber diese Nach- und Vorteile der Eigenerzeugung gerade nicht, um die Regelung so zu gestalten, dass der **energiewirtschaftliche Beitrag gefördert** und die energiewirtschaftlich **nicht zuträglichen Aspekte eingedämmt** werden. Im Folgenden werden Vorschläge gemacht, wie die Eigenstromproblematik insgesamt besser strukturiert werden kann.

#### Zusammenfassung der Vorschläge:

- **Belastung des Eigenstroms mit System- und mit Transformationskosten nach rationalen energiewendebezogenen Kriterien**
- **Änderung des §58 Abs. 6 Sonderregelung für das Produzierende Gewerbe: 1) Gestaltung der Regelung in Einklang mit der BesAr-Liste und 2) Einschränkung auf hocheffiziente KWK- und EE-Anlagen.**
- **Auslaufen des Bestandsschutzes für Altanlagen und Einbindung in zukünftige EEG-Umlageerhöhungen**
- **Monitoring des Eigenstromprivilegs unter Veröffentlichung aller Erzeugungsanlagen und den befreiten Strommengen**

## 2.2 Belastung des Eigenstroms mit System- und Transformationskosten nach rationalen energiewendebezogenen Kriterien

Die Einbeziehung des Eigenverbrauchprivilegs in die EEG-Umlage nimmt den zweiten Schritt vor dem ersten. **Die Zahlung von Netzentgelten und systemrelevanten Strompreisbestandteilen durch Eigenversorger** entspricht der oben aufgezeigten Zielstellung und der Problemlage beim Eigenstrom besser, und kann damit nicht nur leichter motiviert sondern auch der Öffentlichkeit sowie der Industrie leichter vermittelt werden.

Zu den systemrelevanten Abgaben (Tabelle 1) gehören neben den Netzentgelten die Netzentgeltumlage und die Abschaltbare-Lasten-Umlage. Diese Systemkosten müssen nicht nur von den netzversorgten Stromverbrauchern, sondern auch von den Eigenversorgern getragen werden, wenn sie von der allgemein hohen Versorgungssicherheit in Deutschland profitieren wollen.<sup>10</sup>

Tabelle 1: Strompreisabgabenbestandteile

Systemrelevante Strompreisbestandteile	Transformationskosten der Energiewende	Andere staatliche Abgaben
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Netzentgelte</li> <li>• Netzentgeltumlage/ §19 StromNEV<sup>(2)</sup></li> <li>• Abschaltbare Lasten Umlage (§18 AblAV)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KWK-Umlage</li> <li>• Offshore-Haftungsumlage (§17 EnWG)</li> <li>• EEG-Umlage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrwertsteuer<sup>(1)</sup></li> <li>• Konzessionsabgabe</li> <li>• Stromsteuer als Effizienzanreiz</li> </ul>

<sup>(1)</sup> Die Mehrwertsteuer wird bereits von gewerblichen Eigenversorgern gezahlt werden, dies ist insbesondere für „private“ Nutzer relevant, die ausschließlich mit der PV-Anlage Gewerbetreibende sind.

<sup>(2)</sup> Die Netzentgelt- bzw. § 19-Umlage dient der Finanzierung der Netzinfrastruktur. Sie legt die Entlastung von Großverbrauchern, Verbrauchern mit besonderen Abnahmeeigenschaften sowie von Speichern auf die Allgemeinheit um.

Erst im zweiten Schritt muss betrachtet werden, in welchem Maß auch Transformationskosten wie die KWK-, Offshore-Haftungs- und die EEG-Umlage auf den Eigenstrom umzulegen sind. Hierbei ist ganz klar technologiespezifisch zu unterscheiden, zwischen energiewendekompatible, hocheffizienten KWK- und EE-Anlagen und sonstiger fossiler Erzeugung.

Die Energiewendeziele beinhalten einen KWK-Anteil von 25 % am Stromverbrauch bis 2020 und einen EE-Anteil von 25% am Stromverbrauch bis 2025. In dem Maß, in dem die Energieverbraucher (z.B. BASF mit 6 TWh KWK-Strom oder BMW Leipzig mit 26 GWh Windstrom pro Jahr) ihren Strom selbst erzeugen, sollten sie auch dafür verantwortlich gemacht werden, diese Ziele in ihrem Portfolio abzubilden. **In dem Maß, in dem Eigenerzeuger „ihren“ Anteil an den Zielen erbringen, können sie auch von den entsprechenden „Transformationskosten“ (also z.B. von der EEG-Umlage) ausgenommen werden.** Ihr Anteil errechnet sich dabei als Eigenerzeugungsanteil aus KWK bzw. EE im Verhältnis zum Gesamtstromverbrauch des Eigenerzeugers. **Daraus folgt auch, dass KWK-Eigenerzeugung von der KWK-Abgabe zu befreien ist, und Eigenerzeugung aus EEG-fähigen Anlagen von der EEG-Umlage.** Die Eigenstromproduktion in nicht-energiewende-konformen Anlagen, sollte hingegen die Transformationskosten voll tragen.

Das Argument der Bundesregierung, dass die EEG-fähigen Eigenerzeugungsanlagen mit einer reduzierten EEG-Umlage belegt werden sollen, da das EEG dazu geführt hat, dass die EEG-Anlagen heute rentable Eigenstromoptionen bieten, ist ein Hilfsargument, dem die Regierung in ihrer eigenen Festsetzung nicht entspricht. Der Gesamtbeitrag der Photovoltaik – die bei weitem die stärkste Kostensenkung aufgrund des EEG erlebt hat – an der EEG-Umlage beträgt etwa nur 2 Ct/kWh

<sup>10</sup> Leider besteht in diesem Bereich hohe Intransparenz und ggf. die Möglichkeit zum „Free Riding“ durch die recht hohe Verhandlungsmacht der einzelnen Unternehmen. Die Einzelentscheidungen der Bundesnetzagentur zu Netzentgelten sind in diesem Bereich zum allergrößten Teil unveröffentlicht.

(Expertenkommission Monitoring Energiewende 2012) – deutlich weniger als die geplante „Sonnensteuer“ von 3,14 Ct/kWh.

### 2.2.1 §58 Abs. 6 Sonderregelung für das Produzierende Gewerbe

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist für Eigenerzeuger der nicht-BesAr-privilegierten Industrie (alle Unternehmen des Produzierendes Gewerbes der Abschnitte B und C) eine Reduzierung der EEG-Umlage um 85 Prozent vorgesehen. Vom Netz beziehende Industrieunternehmen derselben Branchen müssen hingegen die volle EEG-Umlage zahlen. Damit wird die von der Regierung als „unerwünscht“ bezeichnete Wettbewerbsverzerrung zwischen Eigenerzeugern und Netzbeziehern nicht behoben. Die Reduktion erfolgt pauschal, d.h. auch in Produktionsbereichen ohne signifikanten Wettbewerb, in welchen sie ungerechtfertigt ist. Stattdessen sollte die **Regelung wenn überhaupt ausschließlich auf die Branchen der BesAr-Liste I** angewendet werden.

Die Reduktion der EEG-Umlagezahlung um 85 % erfolgt zudem auch für ineffiziente Anlagen. Im Sinne der Erreichung der Klimaschutzziele sollte jedwede Besserstellung **nur für hocheffiziente KWK- und EE-Anlagen** gelten.

### 2.2.2 Zeitliche Begrenzung des Bestandsschutzes

Für das Jahr 2014 erwartet die Bundesregierung einen Eigenstromverbrauch in Höhe von 47,12 TWh (Bundesregierung, 2014). Der unbegrenzte Bestandsschutz von Eigenverbrauchsanlagen - hierbei handelt es sich zum allergrößten Anteil um fossile Kapazitäten – ist nicht vertretbar. Unternehmen, die frühzeitig in Eigenverbrauch investiert haben, haben durch den Bestandsschutz dauerhaft ggü. anderen bzw. neuen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil. Um die Wettbewerbsverzerrungen zu begrenzen und einen Innovations- und Investitionsstau zu verhindern, sollte der **Bestandsschutz daher mit ausreichenden Übergangsfristen begrenzt** werden. Mit sofortiger Wirkung sollten hingegen **fossile nicht-KWK-Bestandsanlagen bei zukünftigen Erhöhungen der EEG-Umlage voll herangezogen werden**.

### 2.2.3 Datentransparenz beim Eigenverbrauch

Im Bereich der Eigenstromversorgung bestehen große Unsicherheiten aufgrund unzureichender Datenerfassung, -zusammenführung und -veröffentlichung. Nach eigener Aussage liegen *„der Bundesregierung [...] keine Daten zu den Strommengen, die selbst erzeugt und selbst verbraucht werden, für die Wirtschaft vor.“* (Bundesregierung, 2014).

Für den Monitoring-Prozess des Eigenstromprivilegs des Produzierenden Gewerbes (§ 58 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2014 Entwurf) ist anzuregen, dass die Regierung zukünftig ähnlich wie für die BesAr-Unternehmen eine **Kraftwerkliste mit den umlagebefreiten Erzeugungsanlagen (auch im Bestand), den befreiten Strommengen, den Unternehmensnamen und der Branchenzugehörigkeit der Eigenerzeuger** veröffentlicht.

### 3 Referenzen

- BAFA/ BMWi (2014) Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung Antragsverfahren 2013 auf Begrenzung der EEG-Umlage 2014.
- BMWi (2014b) Zweiter Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“
- BMWi(2014). Schriftliche Fragen des Abgeordneten Krischer. Fragen Nr. 40 und 41 im Monat Mai 2014. Antwort am 16.Mai 2014.
- BMWi(2014c). Schriftliche Frage der Abgeordneten Heil und Fuchs. Antwort am 13.Mai 2014.
- Bundesregierung (2014) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Julia Verlinden, Annalena Baerbock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode Drucksache 18/1215.
- CDU, CSU & SPD (2013) Deutschlands Zukunft gestalten Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 18. Legislaturperiode.  
<https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>
- Cludius, Johanna, Hauke Hermann und Felix Chr. Matthes (2013). The Merit Order Effect of Wind and Photovoltaic Electricity Generation in Germany 2008-2012. CEEM Working Paper 3-2013, University of New South Wales, Centre for Energy and Environmental Markets, Sydney, May 2013.
- DIW, FÖS, Arepo Consult & FAU (2013): Neuhoff, K., Küchler S., Rieseberg S., Wörlen C., Heldwein C., Karch A., Ismer R. (2013): Vorschlag für die zukünftige Ausgestaltung der Ausnahmen für die Industrie bei der EEG-Umlage. DIW Politikberatung kompakt 75.
- Expertenkommission Monitoring Energiewende (2012) Expertenkommission zum Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ Stellungnahme zum ersten Monitoring-Bericht der Bundesregierung für das Berichtsjahr 2011.
- IEA (2011) The boardroom perspective: how does energy efficiency policy influence decision making in industry?
- Von Roon, Serafin und Malrte Huck (2010). Merit-Order des Kraftwerksparks. Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.v. (Ffe), München.